

Allgemeine Geschäftsbedingungen der finitus GmbH für Entwicklungsdienstleistungen

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge über Entwicklungsleistungen und damit verbundene Lieferungen mit der finitus GmbH (im folgenden finitus genannt) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen von finitus einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für finitus nur dann verbindlich, wenn finitus diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn finitus in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Entwicklungsgegenstand

Gesamtheit der Forderungen des Kunden entsprechend schriftlich formuliertem und vorliegendem Anforderungsprofil gemäß Lastenheft. Jegliche Anforderungen, die über die vom Kunden übergebenen Unterlagen hinausgehen und damit zur Vertragsgegenstandsanalyse und -bewertung nicht bekannt waren, sind nicht Gegenstand der Entwicklung.

2.2. Produkt

Ergebnis des Entwicklungsprozesses (z.B. Baugruppen, Geräte, Verfahren, Messergebnisse, theoretische Betrachtungen, Studien, Beratungsleistungen oder Firmware).

2.3. EMPB

Erstmusterprüfbericht

2.4. Software

Unter Software im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in Abgrenzung zur Firmware die Gesamtheit der systemnahen Programme zu verstehen, die mit dem im Entwicklungsprozess entstehenden Produkt interagieren, zugleich jedoch selbst keine integrativen Bestandteile dieses Produktes sind (systemnahe Software). Systemnahe Software ist somit die nicht eingebettete Software (z. B. zu installierende Computerprogramme, die es dem Kunden ermöglichen, die autark laufende Hardware inklusive Firmware nach Verbindung mit einem PC von extern zu manipulieren).

2.5. Firmware

Firmware ist keine „Software“ im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung. Unter Firmware sind die hardwarenahen Programme zu verstehen, die sich in dem im Entwicklungsprozess entstehenden Produkt einbetten. Sie sind zumeist in einem Mikrocontroller und/oder andersartigen Speicherelement untergebracht und für die vom Produkt geforderte

Funktionalität unabdingbar, was bedeutet, dass die Firmware nicht ohne die Hardware sowie die Hardware nicht ohne die Firmware nutzbar ist.

2.6. Lastenheft

Gesamtheit der schriftlich fixierten Forderungen des Kunden an die Lieferungen und Leistungen von finitus. Im Lastenheft sind die Forderungen aus Anwendersicht einschließlich aller Randbedingungen zu beschreiben. Diese sollen quantifizierbar und prüfbar sein. Im Lastenheft wird unter möglichst präziser Angabe gewünschter Eigenschaften bezüglich Funktion, Umweltbedingungen, Lebensdauer etc. definiert, was für eine Aufgabe vorliegt und wofür sie zu lösen ist. Die gewünschten Eigenschaften des Produktes für die Verwendung im allgemeinen technischen Umfeld sind anzugeben. Besondere Einsatzbedingungen (z. B. Anwendungen in Medizin, Raumfahrt, in für Leben und Gesundheit relevanten Systemen, unter besonderen mechanischen, elektrischen oder klimatischen Belastungen) müssen vom Kunden explizit benannt werden. Das Lastenheft muss die für die Einsatzbedingungen notwendigen Produkteigenschaften und die entsprechend durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen im Detail festlegen.

2.7. Machbarkeit

In der Machbarkeit wird das Lastenheft auf technische, terminliche und kaufmännische Umsetzbarkeit untersucht. Die Machbarkeit ist grundsätzlich ergebnisoffen und hat im positiven Fall neben einem Ergebnisbericht ein ausgearbeitetes Pflichtenheft mit Zeit- und Kostenplan zum Ergebnis. Bei negativem Ausgang wird der Ergebnisbericht entsprechend als Absage der Entwicklung formuliert und/oder Vorschläge zur Änderung des Lastenheftes unterbreitet. Werden im Rahmen der Machbarkeit Prototypen/Muster hergestellt, so gilt für diese Prototypen bzw. Muster die nachstehende Definition Prototyp A/A-Muster entsprechend.

2.8. Pflichtenheft

Von finitus schriftlich formulierte Aufgabenstellung, in welcher die geschuldete Leistung auf Basis und unter Umsetzung der im Lastenheft festgelegten Forderungen des Kunden erweiternd konkretisiert wird. Das Pflichtenheft definiert unter Angabe konkreter Lösungsansätze, wie und womit die Anforderungen des Lastenheftes zu realisieren sind. Die Ausführung nicht festgelegter Details erfolgt nach dem Ermessen von finitus. Modifikationen des Pflichtenheftes sind während des Entwicklungsprozesses in Abstimmung zwischen finitus und dem Kunden möglich und führen, wenn sie schriftlich vereinbart werden, zur Veränderung des Vertragsumfangs. Angaben im Pflichtenheft sind keine Garantien im Rechtssinne, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

2.9. Prototyp A/A-Muster

Erste, unvollständige Umsetzung des Produktes in Form eines Einzelstücks oder einer Kleinstserie. Der Prototyp A setzt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Pflichtenheftes das Funktionsprinzip weitgehend um und dient zur Demonstration, Vergegenständlichung und Untersuchung der Wirkprinzipien sowie zur Gewinnung von Erkenntnissen für die nachfolgenden Arbeitsschritte. Prototypen A/A-Muster sind weder serienreif noch zulassungsfähig oder in der Applikation einsatzfähig. Die Prototypenfertigung erfolgt im Musterbau oder durch Abwandlung bestehender Produkte.

2.10. Prototyp B/B-Muster

Erste, vollständige Umsetzung des Produktes in Form eines Einzelstücks oder einer Kleinstserie. Der Prototyp B stellt die im Pflichtenheft geforderten Funktionen in vollem Umfang zur Verfügung, ohne dass er zwingend qualifiziert, serienreif oder zulassungsfähig ist. Dieser seriennahe Musterstatus ist nach eigenem Ermessen und auf eigenes Risiko des Kunden bedingt für den Probeeinsatz in der Applikation zum Zweck des Komponenten-/Systemtests tauglich. Die Prototypenfertigung erfolgt im Musterbau, es sei denn, es wird ausdrücklich die Fertigung unter seriennahen Produktionsbedingungen schriftlich vereinbart.

2.11. Prototyp C/C-Muster

Prototypen C sind nach Pflichtenheftvorgabe voll qualifizierte und serienreife Muster. Prototypen C sind zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Zulassungen sowie nach eigenem Ermessen und auf eigenes Risiko des Kunden zum Dauereinsatz in der Applikation für Zwecke des Komponenten-/Systemtests und der Verifikation/Validierung freigegeben. Die Prototypenfertigung erfolgt unter seriennahen Produktionsbedingungen als Kleinstserie.

2.12. Nullserie

Endgültige Ausführung des Produkts unter Berücksichtigung aller Anforderungen des Pflichtenhefts, der Erkenntnisse des vorangegangenen Entwicklungsprozesses und den grundlegenden Anforderungen an eine Serienherstellung. Die Nullserie wird als Kleinst- oder Kleinserie unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt. Die Nullserie dient der Untersuchung von Prozess- und Messmittelfähigkeiten. Nullserienmuster dienen der Erstmusterfreigabe in Form eines EMPB.

3. Vertragsschluss/Änderungen des Vertrages

3.1.

Ein Vertrag mit finitus gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm die schriftliche finitus-Auftragsbestätigung zugeht. Gleiches gilt, wenn finitus nach Auftragserteilung durch den Kunden mit der Ausführung des Entwicklungsgegenstandes beginnt. Erteilt finitus eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Anfrage übersandte Angebote sind 30 Tage gültig, soweit in ihnen nichts anderes geregelt ist.

3.2.

Änderungen des Vertrages sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.3.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von finitus zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit des Produktes unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3.4.

Technische Änderungen, z. B. in Form, Farbe und Gewicht, bleiben zur Umsetzung des Prinzips „Die Form folgt der technischen Funktion“ vorbehalten, soweit sie handelsüblich sind und sich im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren halten.

4. Auftragsdurchführung und Dokumentation

4.1.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat das Produkt nur die vertraglich ausdrücklich im Pflichtenheft festgelegten Eigenschaften gemäß dem jeweiligen allgemeinen Stand der Technik aufzuweisen. Gehört die Erstellung eines Pflichtenheftes nicht zum Vertragsumfang (z.B. bei einer Machbarkeitsstudie), sind entsprechend die Anforderungen des Lastenheftes maßgebend. Beschreibungen des Produktes, auch solche im Pflichtenheft, beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet finitus Beratung nur insoweit, als diese von finitus ausdrücklich übernommen wurde.

4.2.

Sollte sich während der Bearbeitung des Auftrags herausstellen, dass Forderungen aus dem Lastenheft des Kunden oder aus dem Pflichtenheft von finitus hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nicht erfüllbar sind, gilt diese Leistung als erbracht, wenn die von finitus erreichten Eigenschaften dem allgemein verfügbaren Stand der Technik entsprechen.

4.3.

Bei der Lieferung von Software gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklungen (Updates und Upgrades) nicht zum Lieferumfang. finitus übernimmt keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Serviceleistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4.4.

Der Kunde hat finitus alle für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. finitus ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde (siehe auch 5.2).

4.5.

Wird finitus außerhalb seines Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. finitus ist berechtigt, die Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

4.6.

Ungeachtet der fortbestehenden Verantwortung von finitus für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist finitus uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch von finitus nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, darf finitus diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.

4.7.

Dem Kunden werden neben dem EMPB die folgenden formatspezifischen, im finitus-Standard erstellten Produktions- und Entwicklungsunterlagen übergeben:

4.7.1. Platinendokumentation im Portable Document Format

- Schaltpläne
- Lagenaufbau
- Bohrpläne
- Kupfer aller Lagen
- Lötstopplack
- Bestückungsdruck
- bemaßte Kontur der Platine
- Bestückungszeichnungen
- Isolationsschichtzeichnungen
- sowie bei Starrflex-LPs Coverlayzeichnungen

4.7.2. Gerberdaten im PADS Format

4.7.3. Bohrdaten im 3.3|Absolute|MM|Leading Format

4.7.4. Bestückdaten tabellenorientiert

- Referenzbezeichner
- X-Koordinate
- Y-Koordinate
- Rotation

4.7.5. Software/Firmware ausschließlich im kompilierten Format

4.7.6. Software-/Firmwaredokumentation im Portable Document Format

4.7.7. Konstruktionsdokumentation im Portable Document Format

4.7.8. Entwicklungsgegenstandsspezifische Unterlagen im Portable Document Format

4.7.9. Nach Angebot oder ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung

- Systemspezifische Projektdaten im Original (z.B. ECAD, Quellcode)

4.7.10. Die im Rahmen eines Entwicklungsprojektes übergebenen Prototypen, Muster und Unterlagen bleiben Eigentum von finitus bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die finitus gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die finitus zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird finitus auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; finitus steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1.

In Entwicklungsprojekten setzt das Gelingen regelmäßig eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und finitus voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

5.2.

Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht und Hauptleistungspflicht dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für finitus erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird er insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Lastenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden, steht der Kunde finitus gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden (siehe auch 12.5). Besondere Eigenschaften sind ausdrücklich zu benennen (siehe 2).

5.3.

Soweit Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, sind finitus-Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

5.4.

Erweisen sich Informationen, Unterlagen oder die Mitarbeit des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Kunde unverzüglich nach Mitteilung durch finitus die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von finitus angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen an vom Kunden beigestellten Komponenten wird der Kunde unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

5.5.

Der Kunde sichert durch die eigenständige Prüfung und Freigabe bzw. durch die Beauftragung von Prüfung und Freigabe durch qualifizierte Dritte die Integrationsfähigkeit der entwickelten Software und/oder Firmware in die dem Zweck der Software und/oder Firmware entsprechenden System- und Datenstrukturen gegenüber dem eigenen Unternehmen sowie gegenüber Dritten ab. Der Kunde stellt finitus insoweit von Mängelhaftungsansprüchen frei. Unberührt von dieser Regelung bleibt die geschuldete und zu verantwortende Leistung von finitus gegenüber dem Kunden entsprechend Pflichtenheftregularien in Bezug auf

hardwarenahe Firmwareentwicklung. Die Prüfung und Freigabe der Software und/oder Firmware wird fingiert, wenn der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Übergabe keine schriftliche Stellungnahme abgibt. finitus wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6. Nutzungsrechte

6.1.

Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Ergebnissen räumt finitus - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - dem Kunden ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches und nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Rechte an den Entwicklungsgegenständen, an Know-how oder möglichen Schutzrechten, die sich aus der Entwicklung ergeben, verbleiben bei finitus. Eine mögliche, weitergehende Ausgestaltung des Nutzungsrechtes für den Kunden ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.

6.2.

Für die Nutzung von Software und/oder Firmware gelten folgende Bedingungen:

- Die Nutzung entwickelter Software und/oder Firmware bleibt auf die von finitus entwickelte Hardware oder von finitus freigegebene Systeme beschränkt.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und/oder Firmware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und finitus mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. Dies enthält jedoch nicht das Recht zur Dekompilierung, soweit dies nicht durch § 69e UrhG eingeräumt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung an dem Quellcode eine Urheberrechtsverletzung darstellt und entsprechend verfolgt wird.
- Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software und/oder Firmware bzw. sonstiger Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

7. Fristen und Termine

7.1.

Soweit mit finitus keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, gerät finitus erst dann in Verzug, wenn der Kunde finitus zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung des geschuldeten Vertragsgegenstandes gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Lieferzeiten angemessen.

7.2.

Wird die von finitus geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch finitus unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei Vorlieferanten - sowie nicht

rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist finitus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde wird über die Nichterfüllbarkeit der Leistung unverzüglich informiert werden. Im Falle des Rücktrittes wird finitus die Gegenleistung des Kunden zudem unverzüglich zurückerstatten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

7.3.

Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Termine ihre Verbindlichkeit, insbesondere gerät finitus nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung ist finitus berechtigt, den finitus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Kunde seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen innerhalb der Nachfrist nicht, ist finitus darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gem. § 643 BGB zu kündigen. finitus stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus §§ 642, 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche von finitus bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht finitus für den Fall zu, dass finitus in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblich höheren Kosten durchführen kann, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.

7.4.

Gerät finitus aus Gründen, die finitus zu vertreten hat, in Verzug, oder ist die Leistungspflicht aus von finitus zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder kann finitus die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haftet finitus vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des Art. 12 dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Entwicklungsgegenstands und/oder des Produkts geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn finitus die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen hat oder eine Teillieferung erfolgt. Daneben geht die Gefahr gem. 7.3 Satz 3 dieser Bedingungen über.

9. Abnahme

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit eine Abnahme erforderlich ist. finitus ist berechtigt, Teilabnahmen für in sich geschlossene Teile der Leistung zu verlangen. Wenn nicht anders schriftlich geregelt, liegt in der Übersendung von Nullserienmustern und einem EMPB bzw., wenn in der Erfüllung des Vertragsgegenstandes Projektphasen vorgesehen sind, in der Übersendung der Prototypen/Muster, die in der jeweiligen Phase entwickelt wurden, die Aufforderung an den Kunden zur Erklärung der Abnahme bzw. Teilabnahme. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes wird fingiert, wenn der Kunde innerhalb von drei Wochen nach

Übergabe keine schriftliche Stellungnahme abgibt. finitus wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10. Preise und Zahlungen

10.1.

Maßgeblich sind die von finitus im Angebot genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Gebühren für die Durchführung von Zulassungsverfahren und begleitenden Messungen bei Dritten sowie die damit bei finitus verbundenen Auslagen sind – es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart – stets vom Kunden zu zahlen.

10.2.

Die individuelle Anpassung, Inbetriebnahme oder Ergänzung des Produkts hinsichtlich der Umstände beim Kunden (z.B. Außensysteme, Umgebungen) ist ohne anderweitige vertragliche Regelung durch den Kunden gesondert zu vergüten.

10.3.

Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Preisliste von finitus. Für Leistungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.

10.4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von finitus schriftlich anerkannt sind.

10.5.

Werden finitus nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so ist finitus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; 7.3 Satz 3, 4 und 5 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

11. Mängelansprüche

11.1.

Sollte die Erfüllung des Vertragsgegenstandes mangelbehaftet sein, so steht finitus im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

11.2.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

11.3.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Leistung zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel am Vertragsgegenstand nach Lieferung bzw. innerhalb der Verjährungsfristen nach Auftreten innerhalb von einer Woche schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind zum Beispiel Funktionsstörungen, das Fehlen von Komponenten oder mechanische Beschädigungen von Prototypen/Mustern, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft nach Abnahme die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

11.4.

Sofern finitus dem Kunden Prototypen bzw. Muster des Produktes zur Verfügung stellt, sind diese Prototypen bzw. Muster bis zur Erstmusterfreigabe ausdrücklich nicht dafür vorgesehen, in der Serienapplikation des Kunden Verwendung zu finden (vgl. 2). Eine Mängelhaftung für Prototypen bzw. Muster, für die noch keine Serienfreigabe durch einen EMPB vorliegt, ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle bis zum Freigabedatum des EMPB an den Kunden übergebenen Prototypen bzw. Muster. Die rückwirkende Mängelhaftung nach Freigabe des EMPB bleibt ausgeschlossen.

11.5.

Keinen Mangel des Vertragsgegenstandes stellt es dar, wenn nach Abnahme gem. Art. 9 dieser Bedingungen gesetzliche Bestimmungen geändert werden oder sich Änderungen der Urheberrechte ergeben. Ebenso liegt kein Mangel vor, wenn sich nach Abnahme gem. Art. 9 technische Parameter der durch Dritte gelieferten Bestandteile oder Zubehör ändern. Insoweit notwendige Anpassungen sind durch den Kunden gesondert zu vergüten.

11.6.

Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Hat der Kunde Eingriffe in den Vertragsgegenstand vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.

11.7.

Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so ist finitus berechtigt, für finitus dadurch entstandene Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

11.8.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen finitus gem. § 478 BGB bestehen nur im Rahmen der Art. 12 und 13 dieser Bedingungen und insoweit, als der Kunde mit seinem

Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.9.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von finitus verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Wählt der Kunde wegen des Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Vertragsgegenstand bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Netto-Honorar und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn finitus die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

11.10.

Schadenersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Art. 12 dieser Bedingungen.

12. Haftung und Rücktritt

12.1.

Die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von finitus oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird auf den typischerweise bei Geschäften der hier geregelten Art entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei finitus zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

12.2.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet finitus nicht. Soweit finitus in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei finitus-zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

12.3.

Der Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, finitus hat eine Kardinalspflicht verletzt.

12.4.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet finitus nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.5.

Für die Funktion eines Außensystems (siehe Art. 5 Ziff. 2 Satz 3), in dem das finitus-Produkt eingesetzt wird, wird keinerlei Haftung übernommen, sofern die im Pflichtenheft festgelegten Qualifizierungsuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und dem Kunden

bekannt gemacht wurden. Insbesondere für den Fall, dass der Kunde keine oder unzureichende Informationen über das Außensystem liefert, wird jegliche Haftung für das Funktionieren des Produkts im Außensystem ausgeschlossen.

12.6.

Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der finitus-Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Dies gilt nicht bei finitus-zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

12.7.

Das Recht des Kunden, sich wegen einer von finitus nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produktes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

12.8.

Sollte sich der Vertragsgegenstand im Laufe der Entwicklung als nicht machbar erweisen, so wird finitus dem Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anpassung der Vorgaben geben, so dass die Machbarkeit wieder hergestellt ist. Im Falle fruchtlosen Fristablaufs hat finitus das Recht, den Vertrag zu kündigen.

12.9.

Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Kündigung des Vertrages ist dieser verpflichtet, finitus alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und aufgewendeten Kosten zu vergüten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

13. Verjährung

13.1.

Mängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren, außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.

13.2.

Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere in den folgenden Fällen, unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch finitus, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen
- für das Recht des Kunden, sich bei einer von finitus zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produkts bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen
- für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB
- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechts- und Sprachwahl, Kommunikation und Datenaustausch, Abtrennungsverbot

14.1.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Erfüllungsort für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von finitus. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2.

Alle Beziehungen zwischen dem Kunden und finitus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation in deutscher Sprache. Die Standardkommunikation und der Standarddatenaustausch wird auf folgende Medien festgelegt: E-Mail, Post, Telefon sowie dem Stand der Technik entsprechende Datenträger. Der eingeschränkte oder ausschließliche Datenaustausch über einen passwortgeschützten FTP-Server muss schriftlich vereinbart werden. Gleichermaßen erfordert die Datenverschlüsselung oder die Nutzung kundenspezifischer Sicherheitsportale die schriftliche Übereinkunft.

14.4.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15. Geheimhaltung

15.1.

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei im Zuge der Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Unter „Informationen“ wird dabei sämtliches Wissen verstanden, welches die Parteien einander in mündlicher, visuell oder maschinell lesbarer oder in gegenständlicher Form zugänglich gemacht haben bzw. zugänglich machen. Die Parteien verpflichten sich, solche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des miteinander geschlossenen Vertrages zu verwenden. Erlangte Informationen dürfen an Firmenangehörige weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn ihnen im Rahmen ihrer Arbeitsverträge oder mit sonstiger schriftlicher Vereinbarung eine mindestens gleichwertige Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurde. Angestellte von direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen, unabhängig von dem Prozentsatz der Beteiligung, gelten ebenfalls als Firmenangehörige im Sinne dieser Vereinbarung. Erlangte Informationen dürfen an Firmenfremde (nachfolgend „Dritte“ genannt) nur dann weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Dritten diese Informationen zur Erledigung ihrer Aufgaben innerhalb des oben genannten Zweckes benötigen und ihnen eine mindestens gleichwertige Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurde. Im Falle der Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte haftet die empfangende Partei gegenüber der überlassenden Partei für die Handlungen oder Unterlassungen der Dritten als handle es sich um solche der empfangenden Partei.

15.2.

Sollte der Kunde die Informationen und Dateien in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass Dritte nicht auf diese Dateien zugreifen können. Der Kunde wird daher die Informationen und Daten nur auf Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, die nicht mit Datenverarbeitungsanlagen Dritter verbunden sind oder verbunden werden können. Sollte dies wegen der Art der zu erbringenden Leistung des Kunden erforderlich sein, so ist der Kunde verpflichtet, finitus zu informieren und eine gesonderte schriftliche Ausnahmefallregelung einzuholen. In diesem Fall hat der Vertragspartner nach dem jeweiligen Stand des technisch Möglichen die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff durch Dritte auf die Informationen und Daten von finitus zu verhindern.

15.3.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit sie

- a) der Partei nachweislich zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind,
- b) der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich sind,
- c) der Öffentlichkeit nach dem Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich werden, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei hierfür verantwortlich ist,
- d) der Partei nachweislich von Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich gemacht werden oder
- e) von der anderen Partei schriftlich freigegeben wurden.

15.4.

Sollten von finitus Informationen übermittelt werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass sich finitus alle Rechte, insbesondere für den Fall der Anmeldung, Erteilung bzw. Eintragung von Patenten oder Gebrauchsmustern, bezüglich der von ihr stammenden Erfindungen vorbehält. Dies gilt nicht für Informationen und schutzfähige Rechte, welche sich zweckbestimmt ausschließlich auf das im Rahmen eines spezifischen Entwicklungsvertrages für den Kunden entwickelte Produkt beziehen, sofern der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Entwicklung dieses Produktes an finitus geleistet hat.

15.5.

Die Vervielfältigung von Prototypen/Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen bzw. Daten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, von finitus erhaltene Prototypen bzw. Muster, Unterlagen und Daten auf Wunsch unverzüglich zurückzugeben und keine Kopien zurückzubehalten.

15.6.

Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind den Partnern innerhalb eines Konzerns oder einer Holding (§ 15 AktG) angeschlossene Unternehmen, sofern diese zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf Seiten finitus gelten direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen,

unabhängig von dem Prozentsatz der Beteiligung (zum finitus-Konzern gehörenden Unternehmen) nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

17. Geschäftssitz

finitus GmbH

Im Höngel 17

51789 Lindlar

Deutschland

Tel. +49(0)2266 4783276

Email: mail@finitus.de

Internet: www.finitus.de

09.10.2021